

IVS e.V. • Hohenstaufenring 47-51 • 50674 Köln

Geschäftsstelle des IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

– vorab per E-Mail an stellungnahmen@idw.de –

Köln, 24. Januar 2017

Anmerkungen des IVS – Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. zum Modul „IAS 19 – M1: Bilanzierung von Versorgungszusagen mit versicherungsförmigen Durchführungswegen angesichts der andauernden Niedrigzinsphase“ der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V., vertritt mit seinen z. Zt. rd. 800 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, einen Kommentar zum Modul „IAS 19 – M1 Bilanzierung von Versorgungszusagen mit versicherungsförmigen Durchführungswegen angesichts der andauernden Niedrigzinsphase“ der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50) in der vom HFA am 24.11.2016 verabschiedeten Fassung abgeben zu können.

Die beiden in der Modulverlautbarung dargelegten Sichtweisen unterscheiden sich nach unserem Verständnis dadurch, dass eine versicherungsförmige Zusage („*insured plan*“)¹

- bei Sichtweise 1 **als Leistungszusage** (defined benefit plan, DB plan) **klassifiziert**, aber **wie eine Beitragszusage** (defined contribution plan, DC-plan) **behandelt** wird und
- bei Sichtweise 2 von vornherein **als Beitragszusage klassifiziert** wird.

Grundsätzlich stimmen wir mit der Auffassung des HFA überein, dass ein Übergang infolge des Niedrigzinsumfeldes von einer bisher praktizierten DC-Bilanzierung zu einer DB-Bilanzierung nicht auf einen Bilanzierungsfehler („*accounting error*“) oder die Änderung eines Bilanzierungsgrundsatzes („*change in accounting policy*“) zurückzuführen ist, was ein Restatement auslösen würde. Allerdings sehen wir die vorgenannte Fallunterscheidung kritisch, weil wir sie für künstlich halten und nach unserer Einschätzung die bilanzierenden Unternehmen eine solche feinsinnige Differenzierung in der Praxis nicht bewusst vorgenommen haben dürften. Vielmehr wird für die Entscheidung, einen „*insured plan*“ als Beitragszusage zu bilanzieren, regelmäßig ausschlaggebend gewesen sein, dass die Möglichkeit einer über die vereinbarte Beitragszahlung hinausgehenden nachträglichen Inanspruchnahme wirtschaftlich als Eventualverbindlichkeit („*contingent liability*“) eingestuft wurde.²

Es ist u. E. daher unbefriedigend, wenn bei ein und derselben Zusage, also demselben wirtschaftlichen Sachverhalt, das Bilanzierungsergebnis (erfolgswirksame vs. erfolgsneutrale Erfassung) so fundamental unterschiedlich ausfällt. Dies erscheint auch insofern nicht gerechtfertigt, als in beiden Fällen die getroffene „Behandlungsentscheidung“ (Sichtweise 1) bzw. „Klassifizierungsentscheidung“ (Sichtweise 2) aufgrund der geänderten Einschätzung einer für die Bilanzierung maßgeblichen Annahme, nämlich der „Wahrscheinlichkeit der nachträglichen Inanspruchnahme“, revidiert wird.

In beiden Fällen handelt es sich um ein bewusstes „*judgement*“, das auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse und veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen – in diesem Fall einer nicht vorhersehbaren und historisch in der Eurozone bislang einmaligen Zinsentwicklung – vorgenommen wird. Ausschlaggebend hierfür ist, dass sich die Einflussfaktoren, die bei der Ableitung der Annahme „Wahrscheinlichkeit der nachträglichen Inanspruchnahme“ zu berücksichtigen sind, maßgeblich verändert haben. Nach unserem Verständnis liegt damit ein Anwendungsfall für einen „*change in accounting estimate*“ i. S. d. IAS 8.34 vor.

In IAS 8.36 ist vorgesehen, dass die Effekte eines „*change in accounting estimate*“ grundsätzlich erfolgswirksam zu erfassen sind. In IAS 8.37 wird nach unserem Verständnis aber auch die Möglichkeit der erfolgsneutralen Erfassung eröffnet, insbesondere dann, wenn der zugrundeliegende Standard dies vorsieht (siehe auch

¹ In der Praxis fallen darunter Zusagen mit versicherungsförmig abgesicherten Leistungen, die über eine Pensionskasse, eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine (kongruent rückgedeckte) Unterstützungskasse durchgeführt werden.

² Vgl. hierzu Abschnitt 2.2. der DAV-Richtlinie „Anwendung von IAS 19 Employee Benefits (2011) auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland“ vom 17.09.2015 (S. 9).

IAS 8.BC33). So führte beispielsweise die Berücksichtigung zusätzlicher Umstände aufgrund geänderter Rahmenbedingungen bei der Ableitung der versicherungsmathematischen Annahme „Rechnungszins“ – namentlich Veränderungen in der Zusammensetzung des für die Zinsableitung maßgeblichen Bondportfolios oder Anpassungen der Inter- bzw. Extrapolationsmethodik – regelmäßig dazu, dass die resultierenden Effekte als „*change in accounting estimate*“ erfolgsneutral in der Gesamtergebnisrechnung („*other comprehensive income*“ - OCI) erfasst wurden.

Wir halten es vor diesem Hintergrund auch in den vorliegenden Fällen für sachgerecht, dass die Effekte einer geänderten Einschätzung der „Wahrscheinlichkeit der nachträglichen Inanspruchnahme“ aus einem „*insured plan*“, die aus der Berücksichtigung neuer, zusätzlicher Umstände infolge grundlegend geänderter Rahmenbedingungen resultiert, erfolgsneutral im OCI erfasst werden. Eine Auslegung des Standards in diesem Sinne wäre u. E. auch konsistent zu der im Zusammenhang mit der Ableitung des Rechnungszinses praktizierten Vorgehensweise. Zudem wäre sichergestellt, dass in jedem Fall eine einheitliche Behandlung der geänderten Einschätzung als „*change in accounting estimate*“ erfolgt und insoweit die u. E. künstliche Fallunterscheidung, die derzeit der Modulverlautbarung zugrunde liegt, entbehrlich ist.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass wir die Verwendung des Begriffes „beitragsorientierter Plan“ aus der amtlichen EU-Übersetzung des IAS 19 für problematisch halten, weil mit dem Begriff der „beitragsorientierten Zusage“ im Betriebsrentengesetz (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BetrAVG) eine besondere Form der Leistungszusage beschrieben wird, die nach IAS 19 i. d. R. eindeutig als „defined benefit plan“ zu klassifizieren ist. Wir empfehlen stattdessen die Formulierung „Beitragszusage oder Beitragsplan“ bzw. „beitragsdefinierter Plan oder beitragsdefinierte Zusage“. Andernfalls sollte der verwendete Begriff durch eine entsprechende Fußnote kurz erläutert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Anregungen von Ihnen in geeigneter Weise aufgegriffen werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Horst-Günther Zimmermann
Vorsitzender des Vorstands des IVS